

Novellierung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Peter Kersandt

1.	Koordinierte und gemeinsame Verfahren, Art. 2 Abs. 3 UVP-RL(neu)	58
2.	Höhere Anforderungen an die UVP-Vorprüfung, Art. 4 Abs. 3 bis 6 UVP-RL(neu)	60
3.	Änderungen bei den Schutzgütern, Art. 3 UVP-RL(neu).....	61
4.	Anforderungen an den UVP-Bericht, Art. 5 Abs. 1 und 3, Anhang IV UVP-RL(neu).....	62
5.	Öffentlichkeitsbeteiligung, Art. 6 Abs. 2 und 5 bis 7 UVP-RL(neu).....	63
6.	Berücksichtigung bei der Zulassungsentscheidung, Art. 8 und 8a UVP-RL(neu)	63
7.	Weitere Änderungen.....	64
8.	Fazit: Novellierungsbedarf im deutschen Recht	64

Am 15.05.2014 ist die Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.04.2014¹ in Kraft getreten. Sie ändert die UVP-Richtlinie vom 13.12.2011² (UVP-RL). Die Frist für die Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie (UVP-ÄndRL) in den EU-Mitgliedstaaten beträgt drei Jahre, läuft also am 16.05.2017 ab (vgl. Art. 2 Abs. 1 UAbs. 1 UVP-ÄndRL).

Der europäische Gesetzgeber gibt für die Revision der UVP-Richtlinie im Wesentlichen folgende Gründe³ an:

- Anpassung der Richtlinie an Veränderungen der rechtlichen, politischen, technischen, ökologischen und sozioökonomischen Rahmenbedingungen bzw. Herausforderungen;

¹ Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.04.2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. Nr. L 124 vom 25.04.2014, S. 1 ff.

² Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. Nr. L 26 vom 28.01.2012, S. 1 ff.

³ Vgl. *Sangenstedt*, ZUR 2014, 526, 526 f.; *ders.*, Novellierung des UVPG, Vortrag im Rahmen der 7. Bayerischen Immissionsschutztagung 2015, Tagungsunterlagen, Referat 4, S. 2.

- Behebung von Mängeln, die die Europäische Kommission in ihrem Bericht von 2009 über die Anwendung und Wirksamkeit der UVP-Richtlinie⁴ aufgezeigt hatte;
- Rechtsvereinfachung.

Nachfolgend werden die wesentlichen Änderungen der europäischen UVP-Vorschriften und der sich daraus ergebende Umsetzungsbedarf im deutschen Umweltrecht dargestellt.

1. Koordinierte und gemeinsame Verfahren, Art. 2 Abs. 3 UVP-RL(neu)

Der neugefasste Art. 2 Abs. 3 UVP-RL trifft eine Regelung für Fälle, in denen für ein Projekt die Prüfung der zu erwartenden Umweltauswirkungen nach verschiedenen Rechtsvorschriften durchzuführen ist. Neu ist, dass eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten besteht, koordinierte und/oder gemeinsame Verfahren vorzuschreiben, wenn neben der UVP auch Prüfungen nach der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie durchgeführt werden müssen. Im Falle des Zusammentreffens der UVP mit Prüfpflichten aufgrund anderer Richtlinien, z.B. der Wasserrahmen- oder der Industrieemissionsrichtlinie, sieht Art. 2 Abs. 3 UVP-RL(neu) optional die Durchführung koordinierter und/oder gemeinsamer Verfahren vor.

In den koordinierten Verfahren werden die verschiedenen Einzelprüfungen der Umweltauswirkungen weiterhin separat von der jeweils zuständigen (Fach-)Behörde durchgeführt; es wird jedoch eine Behörde benannt, die die verschiedenen Prüfergebnisse koordiniert, indem sie diese zusammenführt.⁵ Ein koordiniertes Verfahren in diesem Sinne stellt den Regelfall in der derzeitigen Anlagenzulassungspraxis in der Bundesrepublik Deutschland dar.

In einem gemeinsamen Verfahren wird eine einzige Prüfung der Umweltauswirkungen eines bestimmten Projekts auf die Umwelt erstellt, die die jeweils einschlägigen unionsrechtlichen Vorgaben (z.B. der UVP-Richtlinie, der FFH-Richtlinie und der Wasserrahmenrichtlinie) erfüllt.⁶ Das gemeinsame Verfahren zielt demnach auf eine Zusammenfassung der verschiedenen Einzelprüfungen in einer einzigen Umweltprüfung, in der alle rechtlichen Vorgaben abgearbeitet werden, ab.⁷

Es bleibt den Mitgliedstaaten überlassen, ob sie ein gemeinsames und/oder ein koordiniertes Verfahren vorsehen. Der europäische Gesetzgeber verspricht sich von dieser Regelung eine Erhöhung der Effektivität der UVP und eine Verringerung des Aufwands für Behörden und Vorhabenträger. Im deutschen Anlagenzulassungsrecht würde sich dieser Effekt möglicherweise dann einstellen, wenn auch dort ein gemeinsames Verfahren eingeführt würde, wie dies bei der bauplanungsrechtlichen Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bereits der Fall ist. Zu den danach zu prüfenden Umweltschutzbelangen gehören gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7b und § 1a Abs. 4 BauGB unter anderem die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der

⁴ Bericht der Kommission über die Anwendung und Wirksamkeit der UVP-Richtlinie (Richtlinie 85/337/EWG in der Fassung der Richtlinien 97/11/EG und 2003/35/EG) vom 23.07.2009, KOM(2009) 378 endgültig.

⁵ Vgl. Art. 2 Abs. 3 UAbs. 3 UVP-RL(neu); siehe dazu *Wagner*, EurUP 2014, 122, 126.

⁶ Vgl. Art. 2 Abs. 4 UAbs. 4 UVP-RL(neu).

⁷ *Wagner*, EurUP 2014, 122, 126.

Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes. Im Rahmen der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB werden demnach die Umweltauswirkungen ermittelt, die sich aus der UVP-Richtlinie einerseits sowie der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie andererseits ergeben.⁸

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren stehen die verschiedenen umweltbezogenen Prüfverfahren dagegen bislang weitgehend nebeneinander und werden von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde oft nur unzureichend koordiniert. Dies gilt erst recht für parallel einzuholende Zulassungen, die, wie die wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung, von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG nicht umfasst sind.

Dabei verlangen UVP-pflichtige Vorhaben schon nach derzeitiger Rechtslage eine besonders intensive Zusammenarbeit zwischen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde und den anderen beteiligten (Fach-)Behörden. So hat die Immissionsschutzbehörde im Falle einer parallel notwendigen wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung zu prüfen, ob deren Erteilung erkennbare rechtliche Hindernisse entgegenstehen. Auch wenn die Entscheidungs- und Prüfungsbefugnisse beider Behörden voneinander abzugrenzen sind, müssen die Genehmigungsverfahren sowie die Inhalts- und Nebenbestimmungen vollständig koordiniert werden (vgl. § 10 Abs. 5 Satz 2 BImSchG, § 11 der 9. BImSchV). Die Koordinierungspflicht betrifft sowohl die Fälle einer Beteiligung mehrerer Behörden als auch den Fall, dass dieselbe Behörde die parallelen Zulassungsverfahren durchzuführen hat.⁹

Die notwendige Koordination paralleler Zulassungsverfahren verbietet eine strikte Separation der Prüfungsmaßstäbe und verpflichtet die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde zumindest zur Prüfung, ob der wasserrechtlichen Erlaubnis keine unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen.¹⁰ Die Genehmigungsbehörde kann und muss ihrer Koordinationspflicht im Einzelfall ggf. dadurch genügen, dass sie die Genehmigung unter den Vorbehalt nachträglicher (sich aus dem parallelen wasserrechtlichen Verfahren ergebender) Anforderungen stellt.¹¹

Bei UVP-pflichtigen Vorhaben ist die UVP grundsätzlich von der für das Immissionsschutzrecht zuständigen Genehmigungsbehörde gemeinsam mit den anderen Behörden durchzuführen, die für die Anlage eine weitere Genehmigung o.Ä. zu erteilen haben. Entsprechend muss die UVP in parallelen Zulassungsverfahren einer Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen zugeführt werden; die federführende Behörde (vgl. § 14 UVPG) hat das Zusammenwirken der Zulassungsbehörden und das Zusammenführen von Teilprüfungen im Hinblick auf eine einheitliche UVP sicherzustellen.¹²

⁸ *Sangenstedt*, ZUR 2014, 526, 528; *Battis/Moench/Uechtritz/Mattes/von der Groeben*, Gutachterliche Stellungnahme, Zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie im Baugesetzbuch – Endbericht –, 2015, S. 13.

⁹ *Jarass*, NVwZ 2009, 65, 66.

¹⁰ OVG Münster, Urteil vom 01.12.2011 - 8 D 58/08.AK -, juris, Rn. 432 f. m. w. N.

¹¹ *Jarass*, NVwZ 2009, 65, 68.

¹² OVG Münster, Urteil vom 01.12.2011 - 8 D 58/08.AK -, juris, Rn. 436 ff.; *Jarass*, BImSchG, Kommentar, 10. Aufl. 2013, § 10, Rn. 52.

Vor diesem Hintergrund sollte die Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie im UVPG, im BImSchG und in der 9. BImSchV dazu genutzt werden, die Koordinierungsfunktion und die Koordinierungspflicht der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde bei der UVP wie auch bei der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen zu stärken. Anderenfalls dürfte das Ziel des europäischen Gesetzgebers, den Aufwand für Behörden und Vorhabenträger zu verringern, verfehlt werden.

Die Einführung eines gemeinsamen Verfahrens im Sinne von Art. 2 Abs. 4 UAbs. 4 UVP-RL(neu) wäre dagegen kritisch zu bewerten, weil dann die Gefahr besteht, dass etwaige Fehler einer Teilprüfung automatisch auf die UVP bzw. die UVP-Vorprüfung *durchschlagen* und ggf. einen Aufhebungsanspruch eines gegen die Genehmigungsentscheidung klagenden Dritten (Umweltvereinigung, Nachbar) nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) begründen. Das UmwRG wird derzeit in diesem Punkt novelliert, um es an die Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs im Altrip-Urteil vom 07.11.2013¹³ anzupassen.

2. Höhere Anforderungen an die UVP-Vorprüfung, Art. 4 Abs. 3 bis 6 UVP-RL(neu)

Artikel 4 UVP-RL bestimmt, welche Projekte einer UVP unterzogen werden müssen und für welche Projekte die Mitgliedstaaten bestimmen, ob eine UVP durchzuführen ist. Die Kataloge der UVP-pflichtigen Projekte (Anhang I) und der nach Maßgabe der mitgliedstaatlichen Vorschriften UVP-pflichtigen Projekte (Anhang II) wurden durch die UVP-Änderungsrichtlinie nicht geändert.

Erweitert wurde jedoch der Kriterienkatalog des Anhangs III der UVP-RL, anhand dessen die Behörde beurteilen soll, ob das fragliche Projekt erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Neu eingefügt wurde ein Anhang II.A, in dem die Informationen über die Merkmale des Projekts und die damit verbundenen möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt sind, die der Projektträger im Rahmen der UVP-Vorprüfung zu liefern hat. Diese Neuerung ist im Zusammenhang mit dem neuen Art. 4 Abs. 3 Satz 2 zu sehen, der die Mitgliedstaaten berechtigt, Schwellenwerte oder Kriterien festzulegen, bei deren Erfüllung Projekte von der UVP-Pflicht ausgenommen sind, ohne dass ein Screening gemäß Art. 4 Abs. 4 und 5 UVP-RL(neu) erforderlich ist; umgekehrt können die Mitgliedstaaten bestimmen, dass Projekte unabhängig von einem Screening in jedem Fall der UVP-Pflicht unterliegen.

Bestimmen die Mitgliedstaaten, eine Feststellung für die im Anhang II aufgeführten Projekte zu verlangen, muss der Projektträger Informationen gemäß dem neuen Anhang II.A liefern. Diese Information schließen diejenigen Angaben ein, die

¹³ EuGH, Urteil vom 07.11.2013, C-72/12, juris; siehe dazu *Mainzer/Grunow*, I+E 2014, 146, 150 ff.

¹⁴ Vgl. *Kenyeressey*, UPR 2013, 139, 140; *Wagner*, EurUP 2014, 122, 123 f.; *Schink*, UPR 2014, 408, 416.

die Behörde für die Entscheidung nach den in Anhang III genannten materiellen Kriterien benötigt (vgl. Anhang II.A, Nr. 4). Diese Vorgaben bedeuten im Ergebnis einen deutlich höheren Prüfungs- und Begründungsaufwand für das Screening, der von einigen Stimmen in der Literatur einer *kleinen UVP* bzw. einem *abgespeckten Umweltbericht* gleichgestellt wird.¹⁴ Andere Autoren halten solche Befürchtungen für unbegründet.¹⁵

Neu sind zudem die Regelfrist von 90 Tagen, innerhalb derer die zuständige Behörde die Entscheidung über die UVP-Pflichtigkeit treffen muss, und die Pflicht, das Ergebnis der Vorprüfung nach näherer Maßgabe des Art. 4 Abs. 5 UVP-RL(neu) zu begründen. Bei der Umsetzung der (ohnein großzügig bemessenen) 90-Tage-Frist des Art. 4 Abs. 6 UVP-RL(neu) in das nationale Recht sollten die Fehler vermieden werden, die bei vergleichbaren Fristbestimmungen (z.B. § 10 Abs. 6a BImSchG) dazu geführt haben, dass diese in der Genehmigungspraxis weitgehend leerlaufen, weil die Behörden sie nicht beachten oder die jeweiligen Ausnahmemöglichkeiten extensiv auslegen.¹⁶

3. Änderungen bei den Schutzgütern, Art. 3 UVP-RL(neu)

Im Schutzgüterkatalog des Art. 3 UVP-RL hat es begriffliche Änderungen gegeben, die sich jedoch der Sache nach kaum auswirken dürften. So heißt das Schutzgut *Mensch* künftig *Bevölkerung und menschliche Gesundheit*. Damit erfolgte eine terminologische Anpassung an die Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme¹⁷ (SUP-Richtlinie).

Gleiches gilt für den Begriff der *biologischen Vielfalt*, der das Schutzgut *Fauna und Flora* ersetzt. Zusätzlich aufgenommen wurde das Schutzgut *Fläche*. Auch hiermit dürften der Sache nach keine Änderungen verbunden sein, da der Flächenverbrauch – zumeist im Rahmen des Schutzguts *Boden* – bereits Prüfungsaspekt der UVP war.¹⁸

Das Schutzgut *Klima* gebietet eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf den Klimawandel, insbesondere der durch das Projekt freigesetzten Treibhausgasemissionen.¹⁹ Unzumutbare Untersuchungen und wissenschaftliche Grundlagenforschung werden jedoch (auch) hier nicht verlangt.²⁰

¹⁵ So *Bunge*, NVwZ 2014, 1257, 1259.

¹⁶ Vgl. z. B. VG Halle, Beschluss vom 30.11.2011 - 4 A 416/10 -, juris, Rn. 2 ff. zur Zulässigkeit einer mehrmaligen Verlängerung der siebenmonatigen Entscheidungsfrist des § 10 Abs. 6a Satz 1 BImSchG durch die Genehmigungsbehörde.

¹⁷ Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABl. Nr. L 197, S. 30.

¹⁸ *Sangenstedt*, Novellierung des UVPG, a. a. O., S. 3.

¹⁹ Richtlinie 2014/52/EU, 7. und 13. Erwägungsgrund; *Battis/Moench/Uechtritz/Mattes/von der Groeben*, Gutachterliche Stellungnahme, a. a. O., S. 18.

²⁰ *Sangenstedt*, Novellierung des UVPG, a. a. O., S. 4.

4. Anforderungen an den UVP-Bericht, Art. 5 Abs. 1 und 3, Anhang IV UVP-RL(neu)

Die vom Projektträger vorzulegenden Angaben werden in Art. 5 Abs. 1 und 3 UVP-RL(neu) nunmehr als *UVP-Bericht* bezeichnet. Aus dieser begrifflichen Änderung folgt für das deutsche UVP-Recht und die aktuelle UVP-Praxis noch keine Neuerung, weil bereits nach derzeitiger Praxis die Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) bzw. Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) als Bericht erstellt wird.

Allerdings ist die Liste der Prüfgesichtspunkte, die im UVP-Bericht abgearbeitet werden müssen, erweitert worden. Diese Punkte ergeben sich – wie zuvor – aus Anhang IV der UVP-Richtlinie der jedoch deutlich differenzierter und kleinteiliger ausfällt als die vorherige Fassung.²¹ Eine praktisch wichtige Eingrenzung ergibt sich aus Art. 5 Abs. 1 UAbs. 1 Satz 1 lit. f) UVP-RL(neu), der die Notwendigkeit ergänzender Informationen nach Anhang IV von der Bedeutung für die spezifischen Merkmale eines bestimmten Projekts oder einer bestimmten Projektart und der Umweltfaktoren, die möglicherweise beeinträchtigt werden, abhängig macht.

Eine (*echte*) Alternativprüfung ist auch nach der UVP-Änderungsrichtlinie nicht gefordert.²² Der europäische Gesetzgeber bringt dies dadurch zum Ausdruck, dass er (lediglich) eine Beschreibung der vom Projektträger untersuchten *vernünftigen Alternativen [...], die für das vorgeschlagene Projekt und seine spezifischen Merkmale relevant sind, und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf ausgewählte Variante einschließlich eines Vergleichs der Umweltauswirkungen* in dem UVP-Bericht verlangt (Anhang IV, Nr. 2). Es sind daher lediglich Alternativen zu besprechen, die vom Projektträger aufgrund anderer Vorschriften bereits geprüft wurden. Solange das materielle Genehmigungsrecht, wie vor allem das Immissionsschutzrecht, keine Alternativprüfung fordert, ist diese auch nicht aus UVP-rechtlichen Gründen vorzunehmen.²³

Neu ist, dass nach Anhang IV, Nr. 3 der UVP-Bericht neben einer Beschreibung der *relevanten Aspekte des aktuellen Umweltzustands (Basisszenario)* auch eine *Übersicht über seine voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Projekts* (sog. *Prognose-Null-Fall*) enthalten soll. Mit diesem Prüfkriterium soll sichergestellt werden, dass dem Projekt keine Umweltauswirkungen zugerechnet werden, die auch ohne das Projekt eintreten würden.²⁴ Die Darstellung der Entwicklung gegenüber dem Basisszenario wird dabei unter den Vorbehalt eines zumutbaren Aufwands auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformation und wissenschaftlichen Erkenntnisse gestellt. Abgesehen davon dürfte dieses Prüfkriterium auch dann abzarbeiten sein, wenn das jeweilige Zulassungsrecht eine solche Betrachtung nicht verlangt.²⁵

²¹ *Sangenstedt*, Novellierung des UVPG, a. a. O., S. 5.

²² So zu Recht die h. M., vgl. *Battis/Moench/Uechtritz/Mattes/von der Groeben*, Gutachterliche Stellungnahme, a. a. O., S. 28; *Sangenstedt*, Novellierung des UVPG, a. a. O., S. 6; *Kenyeressy*, UPR 2013, 139, 141 f.; siehe auch *Paluch/Werk*, NuR 2014, 400, 405.

²³ *Battis/Moench/Uechtritz/Mattes/von der Groeben*, Gutachterliche Stellungnahme, a. a. O., S. 28 f.

²⁴ *Sangenstedt*, Novellierung des UVPG, a. a. O., S. 6.

²⁵ Kritisch *Sangenstedt*, Novellierung des UVPG, a. a. O., S. 6.

Artikel 5 Abs. 3 UVP-RL(neu) enthält neue Vorgaben zur Qualitätssicherung. Diese dürften sich in der Praxis kaum auswirken, weil die UVP regelmäßig von den kompetenten Fachleuten erstellt wird, wie dies Art. 5 Abs. 3 lit. a) UVP-RL(neu) jetzt ausdrücklich verlangt. Auf die im Entwurf der Europäischen Kommission ursprünglich vorgesehene Einführung *akkreditierter* Sachverständiger wurde letztlich zu Recht verzichtet.

5. Öffentlichkeitsbeteiligung, Art. 6 Abs. 2 und 5 bis 7 UVP-RL(neu)

Die neu gefassten Vorschriften zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung dürften keine durchgreifenden Neuerungen mit sich bringen. So entspricht die in Art. 6 Abs. 7 vorgesehene Mindestfrist von 30 Tagen für die Konsultierung der betroffenen Öffentlichkeit, namentlich die Auslegung der Unterlagen und die Möglichkeit der Erhebung von Einwendungen, bereits dem Standard im deutschen Umweltrecht.

Dagegen dürfte bei der geforderten Unterrichtung der Öffentlichkeit mittels elektronischer Kommunikationsmittel ein erheblicher Nachholbedarf bestehen, denn Art. 6 Abs. 5 UVP-RL(neu) verlangt insoweit die Unterrichtung der Öffentlichkeit *über ein zentrales Portal oder einfach zugängliche Zugangspunkte*. Näheres regeln die Mitgliedstaaten.

6. Berücksichtigung bei der Zulassungsentscheidung, Art. 8 und 8a UVP-RL(neu)

In Art. 8 UVP-RL(neu) heißt es kurz und knapp: *Die Ergebnisse der Konsultationen und die gemäß den Artikeln 5 bis 7 eingeholten Angaben sind beim Genehmigungsverfahren gebührend zu berücksichtigen*. Neu ist das in Art. 8a Abs. 4 UVP-RL(neu) vorgesehene Monitoring, d. h. die Überwachung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen und deren Vermeidung/Verhinderung, Verringerung und Ausgleich. Grundlage für das Monitoring ist die Pflicht, folgende Elemente in die Zulassungsentscheidung aufzunehmen:

- die begründete Schlussfolgerung der Behörde (entspricht der Bewertung nach § 12 UVPG);
- die mit der Entscheidung verbundenen Umweltauflagen;
- eine Beschreibung der Aspekte und/oder der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden/verhindert oder verringert und ausgeglichen werden sollen, und, soweit angemessen, der Überwachungsmaßnahmen;
- im Falle einer ablehnenden Entscheidung die wesentlichen Gründe für die Nichterteilung der beantragten Genehmigung.²⁶

Neue materiell-rechtliche Verpflichtungen zur Festlegung von Auflagen bzw. Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- oder Überwachungsmaßnahmen sind hiermit nicht verbunden.²⁷

²⁶ Vgl. Art. 8a Abs. 2 und 3 UVP-RL(neu).

²⁷ *Sangenstedt*, Novellierung des UVPG, a. a. O., S. 8.

Gemäß Art. 8a Abs. 4 UVP-RL(neu) müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die im Genehmigungsbescheid genannten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen tatsächlich realisiert werden. Es ist davon auszugehen, dass diese Überwachung bzw. dieses Monitoring im Rahmen der bestehenden Instrumente, insbesondere der Regelüberwachung von IED-Anlagen, hinreichend gewährleistet ist.

7. Weitere Änderungen

Die Regelung in Art. 9a UVP-RL(neu) soll der Vermeidung von Interessenkonflikten in Fällen dienen, in denen der Vorhabenträger zugleich die für die UVP zuständige Behörde ist, wie dies z.B. im Planfeststellungsrecht häufig vorkommt. In solchen Fällen haben die Mitgliedstaaten für eine angemessene Trennung solcher Funktionen zu sorgen, die bei der Durchführung der sich aus der Richtlinie ergebenden Aufgaben nicht miteinander vereinbar sind.

Ebenfalls neu ist Art. 10 UVP-RL, der auf Wunsch des Europäischen Parlaments Sanktionen bei Verstößen gegen die Richtlinie vorsieht.

8. Fazit: Novellierungsbedarf im deutschen Recht

Die UVP-Änderungsrichtlinie zwingt nicht nur zur Novellierung des UVPG, sondern macht Änderungen in weiteren Gesetzen und Verordnungen notwendig, so im BImSchG, in der 9. BImSchV, im Baugesetzbuch²⁸, im Bundesberggesetz und in der UVP-Verordnung Bergbau.

Die UVP-Änderungsrichtlinie erhöht die Anforderungen vor allem an die UVP-Vorprüfung und damit deren Fehleranfälligkeit. Schon aus diesem Grund kann die Novellierung des UVPG nicht losgelöst von der laufenden Novellierung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gesehen werden, sondern muss diese vielmehr eng im Blick haben (und umgekehrt).

Das Ziel der Rechtsvereinfachung kann *unter dem Strich* allenfalls dann erreicht werden, wenn die Novellierung des UVPG dazu genutzt wird, Vorschriften zu vereinfachen, die sich in der Zulassungspraxis als kompliziert, widersprüchlich und schwer handhabbar erwiesen haben. Gemeint sind die Bestimmungen der §§ 3 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht, deren Anwendung vor allem bei Altanlagen, die noch nie einer UVP oder UVP-Vorprüfung unterzogen worden sind, erhebliche Schwierigkeiten bereitet.

Forderungen nach einer Alternativenprüfung im UVP-Bericht haben sich im europäischen Gesetzgebungsverfahren nicht durchgesetzt. Die Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie in das nationale Recht bietet daher keinen Anlass, eine Alternativenprüfung dort einzuführen, wo sie, wie im Immissionsschutzrecht, bislang aus gutem Grund nicht verlangt wird.

²⁸ Zum Umsetzungsbedarf im BauGB ausführlich *Battis/Moench/Uechtritz/Mattes/von der Groeben*, Gutachterliche Stellungnahme, Zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie im Baugesetzbuch – Endbericht –, 2015.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar

Karl J. Thomé-Kozmiensky, Margit Löschau (Hrsg.):

Immissionsschutz, Band 5

– Recht – Umsetzung – Messung – Emissionsminderung –

ISBN 978-3-944310-23-7 TK Verlag Karl Thomé-Kozmiensky

Copyright: Professor Dr.-Ing. habil. Dr. h. c. Karl J. Thomé-Kozmiensky

Alle Rechte vorbehalten

Verlag: TK Verlag Karl Thomé-Kozmiensky • Neuruppin 2015

Redaktion und Lektorat: Professor Dr.-Ing. habil. Dr. h. c. Karl J. Thomé-Kozmiensky,

Dr.-Ing. Stephanie Thiel, M.Sc. Elisabeth Thomé-Kozmiensky

Erfassung und Layout: Sandra Peters, Ginette Teske, Anne Kuhlo

Druck: Beltz Bad Langensalza GmbH

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 9. September 1965 in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürfen.

Sollte in diesem Werk direkt oder indirekt auf Gesetze, Vorschriften oder Richtlinien, z.B. DIN, VDI, VDE, VGB Bezug genommen oder aus ihnen zitiert worden sein, so kann der Verlag keine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität übernehmen. Es empfiehlt sich, gegebenenfalls für die eigenen Arbeiten die vollständigen Vorschriften oder Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung hinzuzuziehen.